

Statuten

SKÅL International Bern (Stand per 8.2.2023)

1. Name und Sitz

Der SKÅL International Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bern und das 33. Mitglied des 1934 gegründeten A.I.S.C. (Association Internationale des SKÅL Clubs). SKÅL International Bern ist in die Strukturen von SKÅL International Schweiz eingebunden.

Das Wort SKÅL ist eine Zusammenfassung der schwedischen Wörter:

Sundhet	=	Gesundheit
Kärlek	=	Liebe
Alder	=	langes Leben
Lycka	=	Glück/Freundschaft

2. Zweck

Gemäss der Devise der A.I.S.C. bezweckt der SKÅL International Bern den Zusammenschluss von Personen, die im Tourismus, verwandten oder angegliederten Branchen in leitender Stellung beruflich tätig sind, zur Pflege der Freundschaft und beruflichem Austausch. Dieses Ziel soll durch regelmässige Zusammenkünfte und Veranstaltungen gefördert werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Der SKÅL International Bern kann Mitglieder aus Bern und denjenigen umliegenden Gebieten aufnehmen, die nicht in das Einzugsgebiet eines anderen SKÅL Clubs fallen. Im Zweifelsfall entscheidet das Schweizerische Nationalkomitee.

3.1. Mitglieder-Kategorien

- **ACTIVE Member** wird, wer hauptamtlich in leitender Stellung im Tourismus, verwandten oder angegliederten Branchen beruflich tätig ist.

- **LOCAL Member:** Der Verein ist berechtigt LOCAL Members zu führen - und zwar max. 33 % des Mitgliederbestandes.

LOCAL Members sind:

a) alle nicht mehr hauptamtlich in leitender Stellung tätigen Mitglieder.

b) Persönlichkeiten aus dem Tourismus, verwandten oder angegliederten Branchen, welche nicht SKÅL International gemeldet werden.

- **YOUNG SKÅL Members**

YOUNG SKÅL Members sind Studenten von höheren Fachschulen und Hochschulen in Tourismus und Hospitality. Sie sind mindestens 18 Jahre und maximal 27 Jahre alt und bleiben in dieser Kategorie, solange sie studieren. Nach einem Wechsel in eine Managementfunktion können sie maximal 2 Jahre in dieser Mitgliederkategorie bleiben. Danach können sie als ACTIVE Member gemäss Art. 3.1. aufgenommen werden.

3.2. Mitgliederaufnahmen

Grundsätzlich ist SKÅL International Bern bereit, alle qualifizierten Berufsleute aufzunehmen, die den Voraussetzungen entsprechen. Aus dem gleichen Betrieb können maximal vier Personen dem Verein angehören.

Ein Vorschlag für die Einladung von Gästen geht von ACTIVE oder LOCAL Members zuerst an den Vorstand. Dieser Vorschlag wird vom Vorstand vorab geprüft und erst dann wird ein Gast zur Teilnahme an einen ersten Event eingeladen.

Ein Gast muss mindestens zweimal an Anlässen teilnehmen. Als Kandidat ist anschliessend ein Aufnahmegesuch einzureichen, welches durch den Vorstand geprüft wird. Er wird durch zwei ACTIVE- oder LOCAL Members als Gotte/Götti betreut.

Am nächstmöglichen Anlass wird der Kandidat als neues ACTIVE Member aufgenommen. Die bestehenden Mitglieder werden vorab informiert, mit definierter Einsprachefrist.

3.3. Transfer-Mitgliedschaft

ACTIVE Member haben bei einem Wegzug aus beruflichen oder privaten Gründen das Recht, in einen neuen Club transferiert zu werden. Sie haben keine zweite Jahresgebühr zu bezahlen.

Bei Übersiedlung eines ACTIVE Members in das Einzugsgebiet des SKÅL International Bern kann das Sekretariat seines Clubs den Übertrag seiner Mitgliedschaft an SKÅL International Bern beantragen. Diesem Begehren ist zu entsprechen, wenn die betreffende Person die Statuten des SKÅL International Bern erfüllt und einer Aufnahme nichts entgegensteht.

3.4. Verlust der Mitgliedschaft

Erfordert einen Mehrheitsbeschluss im Vorstand. Einer temporären Aufhebung der Mitgliedschaft oder einem Ausschluss muss eine Mahnung an das Mitglied gem. Art. 5 und 6 vorausgehen. Im Fall eines Ausschlusses hat das Mitglied das Recht eines Rekurses an SKÅL International Bern und in zweiter Instanz an SKÅL International.

3.5. Freiwilliger Austritt

Ein freiwilliger Austritt muss schriftlich dem Präsidenten bis spätestens 15.12. des laufenden Geschäftsjahres gemeldet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Rechnungsjahr ist zu begleichen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevision

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie kann auch schriftlich oder in digitaler Form durchgeführt werden. Die Traktanden sind fünfzehn Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Über Anträge, welche in den Trak-

tanden nicht enthalten sind, kann nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme und Genehmigung der Erfolgsrechnung/Bilanz, Budget und des Jahresberichts
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und evtl. anderer Beiträge
- Auflösung des Vereins
- Anträge von Mitgliedern, welche spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einem einfachen Mehr gefasst, sofern mindestens ein Viertel der stimmberechtigten ACTIVE und LOCAL Members anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Präsidenten oder zwei andere Vorstandsmitglieder oder durch ein Fünftel der ACTIVE- und LOCAL-Members verlangt werden. Die Gründe sind dem Vorstand durch die Mitglieder schriftlich mitzuteilen und die Mitgliederversammlung muss durch diesen spätestens zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung einberufen werden.

4.2. Der Vorstand

Dieser besteht aus:

Präsident

Vize-Präsident

Sekretär

Kassier

Beisitzer

welche ACTIVE Members sein müssen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Der abtretende Präsident gehört dem Vorstand von Amtes wegen für ein weiteres Jahr als Beisitzer an, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand versammelt sich

auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Zur rechtmässigen Beschlussfassung müssen wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Durch den Vorstand werden all jene Vereinsangelegenheiten erledigt, welche nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen.

4.3. Die Rechnungsrevision

Der Rechnungsrevisor und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Er oder sein Stellvertreter prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu nehmen.

5. Vereinzusammenkünfte

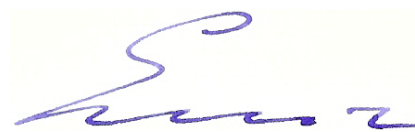
Die Mitglieder werden mindestens monatlich zu Zusammenkünften eingeladen. Im Verhinderungsfalle ist das Fernbleiben zu entschuldigen.

Die Mitglieder, die während eines Jahres unbegründet nicht an mindestens drei Zusammenkünften teilgenommen haben, werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail darauf aufmerksam gemacht, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung im kommenden Vereinsjahr den Ausschluss gemäss Art. 3.4. zur Folge hat.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des SKÅL International Bern vom 29.03.1939 genehmigt, am 15.4.1959, 21.3.1964, 26.2.1975, 19.2.2003, 17.2.2016, 21.2.2018, 20.2.2019, 8.03.2021 sowie heute entsprechend ergänzt worden.

Bern, 8. Februar 2023

Der Präsident



Hans-Peter Ernst

Die Sekretärin



Uschi Tschannen

6. Mitgliederbeiträge und Rechnungswesen

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitglieder bezahlen ein Eintrittsgeld und einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag können für ACTIVE und LOCAL Members verschieden angesetzt werden. Das Nichtbezahlen des Eintrittsgeldes oder des Jahresbeitrages können gem. Art 3.4 zu einer Nichtaufnahme bzw. einem Ausschluss führen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern, Jahresbeiträgen oder Vereinsvermögen. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassier

7. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Änderungen der Vereinsstatuten können nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens ein Fünftel aller ACTIVE und LOCAL Members anwesend ist. Bei Fehlen dieses Erfordernisses kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei Wochen späteren Zeitpunkt einberufen werden. In dieser entscheidet das einfache Mehr.

Die Auflösung des Vereins kann auf gleiche Art beschlossen und durch den amtierenden Vorstand durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Anmerkung: Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.